

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

Bundesministerium des Innern

D-11014 Berlin

per Mail: KM5@bmi.bund.de

Bundesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbruecken@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 09.06.2025

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes, Az. BMI KM5-53100/8#7 - Schreiben des BMI vom 04.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu den vorliegenden Referentenentwürfen Stellung zu nehmen, möchten wir uns zunächst herzlich bedanken.

1. Die geplanten Korrekturen des Gesetzestextes (Artikel 1 Nr. 1 bis 5) sind eher redaktioneller und korrigierender Art und erscheinen daher sinnvoll.
2. In der Vergangenheit hatte es sich gezeigt, dass besonders kurzfristige Gesetzesänderungen, die keinen ausreichenden Raum für eine intensive Befassung und Kritik zu den geplanten Änderungen (u.a. durch Verbände und Sachverständigenanhörungen) zuließen, regelmäßig zu nicht fachlich belastbaren Gesetzentwürfen und damit letztendlich zu Rechts- und Umsetzungsproblemen in der Praxis führten.
3. Im Falle der beabsichtigten Änderung nach Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs scheint allerdings tatsächlich besondere Eile geboten, da nach hier vorliegenden Informationen eine zeitnahe

Zulassung und damit ein Vertrieb der in Rede stehenden gefährlichen Versionen bisher besitzerlaubnisfrei gestellter Waffen droht. Dem ist wirkungsvoll und unmittelbar entgegenzutreten. Da solche Waffen bisher in Deutschland noch nicht zugelassen worden sind gilt es, die Zulassung solcher als erwerbserlaubnisfreie Waffen (sog. F-Zeichen- bzw. F-im-Fünfeck-Waffen) in Deutschland zukünftig zu verhindern. Eine schnellste Umsetzung dieser Änderung erscheint daher dringend notwendig.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Beschränkung auf mehrschüssige Waffen dieser Art sachgerecht ist. Zweifelsohne stellt die Möglichkeit einer schnelleren mehrfachen Schussabgabe eine deutliche Gefahrenhöhung dar, allerdings hat auch eine entsprechende einschüssige Waffe zumindest auf den einzelnen Schuss bezogen die gleiche, ggf. letale, Geschosswirkung.

4. Die beabsichtigte Änderung des Sprengstoffgesetzes (Artikel 2 des Entwurfs) ist analog der Änderung in Artikel 1 Nr. 1 zu sehen und daher ebenfalls erforderlich.

Zusammenfassend wird der vorliegende Entwurf durch den Bund Deutscher Kriminalbeamter sowohl inhaltlich als auch bezüglich seiner Dringlichkeit vollumfänglich unterstützt.



Dirk Peglow
Bundesvorsitzender



Denny Vorbrücken,
Sprecher der
Fachkommission Recht